

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

III. Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – notwendig. Die nachstehend im Einzelnen dargestellten Änderungen werden mit dieser 3. Planänderung zur Plangenehmigung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

1 Planungen

Die Maßnahmen (Änderungen und Ergänzungen) sind mit entsprechenden Entwurfsnummern in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) ausgewiesen.

Auslöser der 3. Planänderung sind die Planungen der Region Hannover, einen durchgehenden Radweg zwischen den Ortslagen Lathwehren und Ostermunzel parallel zur K 251 herzustellen. Dieser Radweg wird an der Südseite der K 251 erstellt und in die agrarstrukturellen Planungen so eingebunden, dass er auch als Wirtschaftsweg genutzt werden kann. Die Erstellung der Teilstrecke dieses Weges im Flurbereinigungsgebiet Munzel sowie die Erstellung einer Querungshilfe über die K 251 im Bereich der westlichen Wegeeinmündung sollen im Rahmen der 3. Planänderung des Plans nach § 41 FlurbG genehmigt werden.

Die Planungen sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Munzel in Zusammenarbeit mit der Region Hannover erarbeitet worden.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

2 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Hier wird der Bestand vor Ausbau kurz beschrieben sowie u.a. die Art der Maßnahme, Bauweise, Regelprofile, Ausbaulänge bzw. Fläche und Trägerschaft der Maßnahme festgesetzt.

2.1 Straßen und Wege

Die vorliegende Radwegeplanung (Entwurfsplanung) der Region Hannover ist im Beiheft 3 – Planungen Dritter nachgewiesen. Der neue Weg wird seitens der Region Hannover als Radweg mit „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ beschildert werden.

Beschreibung der einzelnen Wegebaumaßnahmen

E.Nr. 130.10

Im Bereich der Anbindung des Radweges E.Nr. 130.30 an die K 251 wird zur Führung der in Richtung Ostermunzel fahrenden Radfahrer auf die Nordseite der K 251 über die K 251 die Querungshilfe E.Nr. 130.10 erstellt. Die Planungsunterlagen der Region Hannover für die Querungshilfe sind im Beiheft 3 – Planungen Dritter nachgewiesen und werden als Bestandteil der 3. Planänderung mit zur Genehmigung beantragt.

Für die Straßenaufweitung im Bereich der Querungshilfe müssen 2 Straßenbäume (Stiel-Eichen ø 40 cm) gefällt werden.

E.Nr. 130.20

Durch den Wegeabschnitt E.Nr. 130.20 wird der aus den Teilabschnitten E.Nrn. 130.30 tlw., 130.40, 130.50, 119.20 und 131 bestehende, auch als Wirtschaftsweg zu nutzende neue Radweg über die E.Nr. 123.10 an das landwirtschaftliche Wegenetz angebunden. Er wird zwischen E.Nr. 123.10 und der Einmündung des Radweges in die K 251 (siehe E.Nrn. 130.10 und 130.30) ausschließlich als Wirtschaftsweg in bituminöser Bauweise neu hergestellt. Der Anschluss an E.Nr. 123.10 erfolgt mit einer trompetenförmigen Einmündung, sowie einer Fahrbahnverbreiterung als Ausweichstelle für Begegnungsverkehr. Die Wegetrasse verläuft auf der Grünfläche des Bolzplatzes Ostermunzel.

E.Nr. 130.30

Der Wegeabschnitt E.Nr. 130.30 wird zusammen mit der in der K 251 zu erstellenden Querungshilfe E.Nr. 130.10 als Einmündung in die K 251 für reine Radverkehrsnutzung trassiert. Im südlichen Einmündungsbereich des landwirtschaftlichen Weges

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

E.Nr. **130.20** wird der Wegeabschnitt E.Nr. **130.30** als kombinierter Rad-/ Wirtschaftsweg gebaut. Die Ausführung erfolgt in bituminöser Bauweise.

Für die Trassierung müssen am Nordrand des Bolzplatzes Ostermunzel 4 Bäume (3 Hainbuchen ø 35-40 cm, 1 Rot-Buche ø 55 cm) gefällt werden.

E.Nrn. **130.40** und **720**

Der Wegeabschnitt E.Nr. **130.40** wird als kombinierter Rad-/Wirtschaftsweg auf dem Bolzplatz Ostermunzel gebaut. Der Abschnitt endet östlich des Bolzplatzes an der Grenze des Wegeflurstücks 65/1. Er wird mit einer Asphalttragdecksicht (MSB, Bit) in einer Breite von insgesamt 3,0 m auf einer 4 m breiten Schottertragschicht hergestellt.

Die vorhandene Straßeneinmündung des Wegeflurstücks 65/1 mit einer Asphaltbefestigung wird, beginnend an der K 251 bis zum neuen Weg E.Nr. **130.40**, auf einer Länge von 5 m als Maßnahme E.Nr. **720** zurückgebaut und der Straßenseitengraben durchgehend hergestellt.

E.Nr. **130.50**

Der Wegeabschnitt von E.Nr. **130.40** bis an den Weg E.Nr. 119.10 verläuft als Neubau auf Acker parallel zur K 251 und wird mit einer Asphalttragdecksicht (MSB, Bit) in einer Breite von insgesamt 3,0 m auf einer 4 m breiten Schottertragschicht hergestellt.

E.Nr. **119.20**

Die Trassierung des Rad-/Wirtschaftsweges erfolgt auf dem im Rahmen der Flurbereinigung bereits neu erstellten Schotterweg E.Nr. **119.20** (MSB, DoB). Um den Anforderungen des Radverkehrs Genüge zu tun, wird er mit einer Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) in 3 m Breite versehen.

E.Nrn. **131** und **530**

Im Flurbereinigungsverfahren Lathwehren wird unmittelbar an der Grenze zur Flurbereinigung Munzel über den Wegeabschnitt E.Nr. 120.10 eine neue Einmündung des Rad-/Wirtschaftsweges in die K 251 hergestellt (siehe Beiheft 3 – Planungen Dritter) und dieser über den Wegeabschnitt E.Nr. 120.20 zur Ortslage Lathwehren weitergeführt.

Über den Wegeabschnitt E.Nr. **131** werden der in der Flurbereinigung Munzel zu erstellende Wegeabschnitt E.Nr. **119.20** des Rad-/Wirtschaftsweges, sowie der vorhandene landwirtschaftliche Weg E.Nr. 120, an die in der Flurbereinigung Lathwehren zu erstellenden Abschnitte des Rad-/Wirtschaftsweges angebunden.

Der Wegeabschnitt E.Nr. **131** verläuft im Nordbereich des Saumstreifens E.Nr. **530** und reduziert diesen um 310 m².

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

Auf Grund der Höhenunterschiede ist der Wegeabschnitt E.Nr. 131 anzurampen, und um aus allen Richtungen eine Befahrung dieses Einmündungsbereiches zu ermöglichen, muss die Fahrbahn trompetenförmig aufgeweitet werden.

Der Wegeabschnitt E.Nr. 131 wird mit einer Asphalttragdeckschicht (MSB, Bit) hergestellt.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Beschreibung der landschaftsgestaltenden Anlagen

E.Nrn. 527, 528, 529 und 532

Auf der Grundlage der Plangenehmigung vom 27.07.2011 für die Planänderung Nr. 1 wurde im Herbst 2011 an der Grenze zur Flurbereinigung Lathwehren der aus den E.Nrn. 527 bis 529 bestehende Saumstreifen als artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) hergestellt.

Der mit zwei scharfen Knicken verlaufende Saumstreifen hat eine Gesamtgröße von 5.300 m², eine Breite von 8,0 m und eine Länge von ca. 625 m. Die Einsaat erfolgte mit einer niederwüchsigen, wildkräuterreichen Saatgutmischung regionaler Herkunft. Seit der Herstellung wurden die im Plan nach § 41 FlurbG beschriebenen Pflegemaßnahmen vom Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 53 „West- und Südaue“ im Auftrag der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Munzel ausgeführt.

Zum 01.10.2018 wurden in der Flurbereinigung Munzel durch die vorläufige Besitzeinweisung die Grundstücksverhältnisse neu geordnet. Entsprechendes ist zum Herbst 2019 in der Flurbereinigung Lathwehren vorgesehen.

Die in der Flurbereinigung Munzel geschaffene neue Grundstücksstruktur macht im Grenzbereich zur Flurbereinigung Lathwehren eine teilweise Verlagerung des vorgenannten Saumstreifens erforderlich, da die westlich des Saumstreifenabschnitts E.Nr. 529 gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke parallel zum Weg E.Nr. 115 bewirtschaftet werden.

Es ist also erforderlich, die Saumstreifenabschnitte E.Nrn. 527 und 528 in ihrer derzeitigen Lage aufzuheben und in nördlicher Verlängerung des Saumstreifenabschnitts E.Nr. 529 als Maßnahme E.Nr. 532 neu zu erstellen. Dieser Teil des Saumstreifens hat neu eine Breite von 5,33 m und eine Größe von 1.091 m².

Die westliche Grenze dieses Saumstreifens wird bis zur K 251 verlängert. Das führt zu einer Vergrößerung des vormaligen, in seiner Lage bestehen bleibenden Saumstreifenabschnitts E.Nr. 529 um 1.072 m² auf neu 2.441 m², sowie entlang der K 251 zu einer Verbreiterung auf ca. 28,3 m.

Die Gesamtgröße des neu gestalteten Saumstreifens beträgt wie bisher 5.300 m². Der veränderte Saumstreifen erhält im Plan nach § 41 FlurbG die Bezeichnung E.Nr. 532.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

In der Flurbereinigung Lathwehren wird östlich unmittelbar angrenzend an den Saumstreifen E.Nr. 532 und dem vorhandene Gewässer III. Ordnung über die dort in Aufstellung befindliche Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG ebenfalls ein Saumstreifen mit der neuen E.Nr. 522 ausgewiesen.

E.Nr. 533

Östlich des bisherigen Bolzplatzes Ostermunzel und südlich des neuen Radweges an der K 251 wird unter der E.Nr. 533 eine Obstbaumwiese mit einer Größe von 1.376 m² angelegt.

Im Ist-Zustand besteht die Dreiecksfläche aus einem Grasweg (524 m²) und einem Acker (852 m²). Auf der Ackerfläche wird derzeit Mutterboden zwischengelagert, der im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen 2019/2020 entfernt wird.

Die 14 Apfelbäume, die als Hochstämme auf der Fläche angepflanzt werden, kompensieren den Verlust von insgesamt 6 Bäumen im Zuge des Radwegebaus (vgl. Kap. 2.1: E.Nrn. 130.10 und 130.30).

E.Nr. 534

Auf Grundlage des im Plan nach § 41 FlurbG für die Möseke-Niederung definierten ökologischen Entwicklungskonzeptes (sog. „Mösekekzept“) wurde vom Unterhaltungsverband Nr. 53 „West- und Südaue“ ein Gewässerentwicklungskonzept erarbeitet und über ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bzw. den Bebauungsplan Nr. 204 „Gewerbeflächen an der BAB A2“ der Stadt Barsinghausen abgesichert.

Auf Grundlage des sog. Mösekekzeptes erfolgte des Weiteren bereits die Umsetzung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen der Bebauungspläne Nr. 170 „Biopolis“ und Nr. 103 „Solarpark Groß Munzel“ sowie des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 198 „Östlich Holtenser Straße“.

Zur Erweiterung des Entwicklungskonzeptes wird westlich unmittelbar angrenzend an das über den Bebauungsplan Nr. 198 „Östlich Holtenser Straße“ herzustellende und einzuzäunende extensive Weideland (Mähweide) eine 4.000 m² große Ackerfläche als Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 534 in gleicher Weise hergestellt und eingezäunt. Die Anlage erfolgt als klassische Glatthaferwiese mit 30% Kräuter- und 70% Gräseranteil durch Ansaat der Mischung 02 der Fa. Rieger + Hofmann oder gleichwertig.

Für das Weideland ist jährlich eine Mahd ab 01.07. mit Abtransport des Mähgutes und eine Nachbeweidung mit max. 2 GVH/ha zulässig, alternativ eine Vollbeweidung ab Ende April mit Nachmahd vor der Winterruhe.

2.3 Bodenschutz und Bodenverbesserung

E.Nr. 720

> siehe Kap. 2.1: E.Nrn. 130.40 und 720

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG

3.1 Schutzgut Mensch

Mit dem Neubau des Radweges an der K 251 erhalten Radfahrer und Spaziergänger die Möglichkeit, die Strecke zwischen den Ortslagen Ostermunzel und Lathwehren gefahrlos zurücklegen zu können. Für Radwanderer wird das Wegenetz um einen gut befahrbaren Abschnitt erweitert.

Der bisherige Bolzplatz Ostermunzel steht wegen der Flächeneinbuße für diese Funktion künftig nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Dafür wird der Radweg dort in einem von Gehölzen eingerahmten und beschatteten Bereich verlaufen, der zum Verweilen einlädt.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Weil der Radweg parallel zur K 251 trassiert wird, ergeben sich für die Tierwelt keine zusätzlichen Zerschneidungseffekte oder Barrieren. Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Bereich der Radwegtrasse nicht bekannt.

Die zusammenhängenden Saumstreifenabschnitte E.Nrn. 527 bis 529 (CEF-Maßnahmen) werden in den gleichartigen und gleichgroßen Saumstreifen E.Nr. 532 überführt.

Ansonsten werden fast ausschließlich Biotopbestände der Wertstufen I und II tangiert (Acker, Bolzplatz), also Biotope von geringer bzw. allgemeiner bis geringer Bedeutung. Die Gehölzverluste im Randbereich des Bolzplatzes Ostermunzel werden minimiert, indem für die Radwegtrasse nur zwei Durchstiche angelegt werden und der Weg ansonsten über den Bolzplatz geführt wird. Neben 4 Bäumen an der einen Durchstichstelle – die andere befindet sich an einer Baumücke – müssen auch 2 Straßenbäume an der K 251 entfernt werden. Zum Ausgleich wird am Ostrand des bisherigen Bolzplatzes eine Obstbaumwiese mit 14 Apfelbaum-Hochstämmen angelegt (E.Nr. 533).

Der Saumstreifen E.Nr. 530 (CEF-Maßnahme mit Zielart Rebhuhn) muss an seinem Nordende vor der K 251 um rd. 20 m gekürzt werden. Der Längenverlust von 5% bzw. 310 m² wird durch die Ausgleichsmaßnahme E.Nr. 534 tlw. kompensiert.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

3.3 Schutzgut Boden

Durch den Radwegebau wird eine Netto-Versiegelung von rd. 0,34 ha verursacht. Es handelt sich überwiegend um Böden, die von Natur aus eine hohe bis sehr hohe Fruchtbarkeit aufweisen. Deren Versiegelung muss gemäß der Leitlinie des Nds. MELF (2002) im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden, so dass sich der Kompensationsbedarf auf insgesamt 0,5 ha erhöht.

Dem wird Genüge getan, indem durch die Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 533 und 534 Böden von rd. 0,51 ha aufgewertet werden.

3.4 Schutzgut Grundwasser

Umweltauswirkungen auf das Grundwasser, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten, sind von den Wegebaumaßnahmen nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Flächenversiegelungen sind nicht so umfangreich, dass dadurch eine Verminderung der Grundwasserneubildung, eine Absenkung des Grundwasserspiegels o.ä. hervorgerufen werden könnte.

3.5 Schutzgut Oberflächengewässer

Oberflächengewässer werden von den Baumaßnahmen nicht berührt.

3.6 Schutzgut Klima / Luft

Bezüglich dieses Schutzgutes ergeben sich praktisch keine Auswirkungen. Es werden weder Luftaustauschprozesse unterbunden noch klimatische Ausgleichsräume beeinträchtigt.

3.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch den Verlust von 2 Straßenbäumen an der K 251 und von 4 Bäumen am Nordrand des Bolzplatzes Ostermunzel nur punktuell betroffen. Die Verluste werden dadurch minimiert, dass die Trasse des neuen Radweges über den Bolzplatz und damit südlich der Gehölzreihe zwischen K 251 und Bolzplatz entlang geführt wird. Auf diese Weise beschränkt sich die Beeinträchtigung auf einen Durchstich von der K 251 aus. Am Ostrand des Bolzplatzes wird eine Baumücke im Gehölzsaum als Querungsstelle für den Radweg genutzt.

Dem Verlust von 6 Bäumen steht die Anlage der Obstbaumwiese E.Nr. 533 mit 14 Apfelbaum-Hochstämmen gegenüber.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf Baudenkmäler und archäologische Objekte liegen nicht vor.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

3.9 Fazit

Soweit von den Baumaßnahmen der 3. Planänderung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, resultieren sie im Wesentlichen aus der Flächenversiegelung für den Radwegebau. Gehölzverluste im Randbereich des bisherigen Bolzplatzes Ostermunzel werden minimiert.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelungen) sowie das Schutzgut Biotop und Arten (Verkleinerung des Saumstreifens E.Nr. 530 um 310 m²) werden durch die Ausgleichsmaßnahmen E.Nrn. 533 und 534 vollständig kompensiert.

Die übrigen Schutzgüter werden nicht nachteilig betroffen sein (Schutzgüter Mensch, Grundwasser und Oberflächengewässer, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter).

Die Vorprüfung ergibt, dass für die 3. Planänderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Munzel keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

4 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG

Durch die Maßnahmen der 3. Planänderung ergeben sich keine Änderungen in der Liste der geschützten Tier- und Pflanzenarten, die laut GERRIES INGENIEURE (2005) für das Gesamtvorhaben relevant sind.

Desgleichen resultieren aus den Maßnahmen keine Sachverhalte, die eine neue oder zusätzliche Betroffenheit auslösen.

Bei der Neuanlage des Saumstreifens E.Nr. 532 (CEF-Maßnahme für das Rebhuhn) ist zu gewährleisten, dass die bisherigen Saumstreifen mit identischer Funktion (E.Nrn. 527 und 528) erst beseitigt werden, nachdem E.Nr. 532 angelegt worden ist, d.h. nachdem die Blühstreifeneinsaat aufgegangen ist. Die bisherige E.Nr. 529 geht lagegenau in der E.Nr. 532 auf. Dieser Flächenanteil wird also nicht verändert.

Die geringfügige Kürzung des Saumstreifens E.Nr. 530 (CEF-Maßnahme für das Rebhuhn) um 20 m an seinem Nordende vor der K 251 stellt dessen ökologische Funktion nicht in Frage. Die Kompensation wird durch die extensive Mähweide E.Nr. 534 tlw. erbracht. Eine vorgezogene Ausführung von E.Nr. 534 ist rechtlich nicht notwendig, wäre aber fachlich sinnvoll.

Unter Beachtung der vorstehenden Punkte sind keine Verstöße gegen die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

Flurbereinigung Munzel, 3. Planänderung

5 Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG

Die Maßnahmen der 3. Planänderung berühren keine Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

| | |
|-----|-----------|
| ArL | Verf.-Nr. |
| LW | 2344 |

Flurbereinigung Munzel, 3. Planänderung

6 Quellen

- GERRIES INGENIEURE (2005): Landschaftsbestandsaufnahme und Bewertung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel, Stadt Barsinghausen. – Im Auftrag des Amtes für Landentwicklung Hannover, verf. Mskr., Gleich-Reinhausen.
- NDS. MELF, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002.